

Zeitpunkte abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist. Der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Urheber verweigert wird, oder wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Durch diese Vorschriften werden die im Falle des Verzuges des Urhebers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.
LitBG § 30

§ 27.

Die Vorschriften des § 26 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Beruhet der Mangel auf einem Umstande, den der Urheber zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im § 26 vorgesehenen Rücktrittsrechtes den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.
LitBG § 31

§ 28.

Wird das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet, so finden zugunsten des Urhebers die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.
LitBG § 32

§ 29.

Geht das Werk nach der Aushändigung an den Verleger durch Zufall unter, so behält der Urheber unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche den Anspruch auf die Vergütung. Im übrigen werden beide Teile von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Aushändigung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt.
LitBG § 33

§ 30.

Stirbt der Urheber vor der Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Teil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teiles den Vertrag durch eine dem Erben des Urhebers gegenüber abzugebende Erklärung aufrechtzuerhalten.

Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des in Abs. 1 bezeichneten Rechtes eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrages erklärt.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Vollendung des Werkes infolge eines sonstigen nicht von dem Urheber zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.
LitBG § 34

§ 31.

Bis zum Beginn der Vervielfältigung ist der Urheber berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschluß des Vertrages nicht vorauszusehen waren und den Urheber bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden.

Erklärt der Urheber auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Ersatz der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet.
LitBG § 35

§ 32.

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrages, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser anstelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnisse ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen

nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Urhebers gegen die Masse sicherzustellen.

War zurzeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Urheber vom Vertrage zurücktreten.
LitBG § 36

§ 33.

Auf das in den §§ 26, 31, 32 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346—356 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.
LitBG § 37

§ 34.

Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrage erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrechterhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehalts im Vertrag erfolgt.

Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrechterhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge oder auf frühere Abteilungen des Werkes erstreckt.

Soweit der Vertrag aufrechterhalten bleibt, kann der Urheber einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.
LitBG § 38

§ 35.

Erscheinen in einer Zeitung, einer Zeitschrift oder in einem sonstigen periodischen Sammelwerke Abbildungen nach Werken der bildenden Kunst, so ist der Verleger in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Vervielfältigungen nicht beschränkt.

Wird eine Abbildung von schnell abnehmender einmaliger Bedeutung nicht unverzüglich oder eine Abbildung anderer Art nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Urheber das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Erscheinen in einem Verlage mehrere Zeitungen oder Zeitschriften, so ist mangels anderer Abrede der Verleger nicht berechtigt, die Abbildung in einer anderen als in der vereinbarten oder den Umständen nach gemeinten Zeitung oder Zeitschrift und in dieser auch nur in einer Nummer zu vervielfältigen.

Erscheint die Abbildung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so hat der Verleger dem Urheber fünf Abzüge der die Abbildung enthaltenden Seite zu liefern. Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Urheber Vervielfältigungen zum Kleinhandlpreis zu überlassen.
LitBG §§ 41—46

II. Von der Übertragung des Urheberrechts.

§ 36.

Die Übertragung des Urheberrechts ganz oder teilweise versteht sich mangels anderer Vereinbarung auf seine jeweilige gesetzliche Dauer und ist vom Urheber nicht kündbar.

Der Urheber leistet dem Erwerber Gewähr für das übertragene Recht und dessen Ausschließlichkeit anderen gegenüber.

§ 37.

Der Erwerber ist zur unbeschränkten wirtschaftlichen Verwertung des Urheberrechts berechtigt; er ist zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet. Er schuldet dem Urheber lediglich die vereinbarte, mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung.